# HAUSORDNUNG (Gültigkeit ab 1.9.2026)

**für das Landesgericht für Strafsachen Wien und die Staatsanwaltschaft Wien**

Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien erlässt gemäß § 16 Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) für das dem Betrieb des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Staatsanwaltschaft Wien gewidmete Gebäude – **Eingänge 1080 Wien, Alserstraße 7** sowie **Wickenburggasse 22** – nachstehende **Hausordnung**:

1. Das **Hausrecht** wird vom Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, in dessen Abwesenheit von den Vizepräsidentinnen oder weiteren Vertretern ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Gebäude.
2. Die **Ausübung der Sitzungspolizei** im Verhandlungssaal obliegt dem/der (Vorsitzenden) Richter/in.
3. Der **Zutritt zum Gerichtsgebäude** ist im Zusammenhang mit dem Dienstbetrieb und der Teilnahme an öffentlichen Verhandlungen sowie Veranstaltungen gestattet.
4. Personen, die das Gebäude betreten, haben sich jedenfalls im Eingangsbereich einer **Sicherheitskontrolle** durch die vorgesehenen Kontrollorgane zu unterziehen. Anlassbezogen können Sicherheitskontrollen zusätzlich auch an anderen Orten des Gerichtsgebäudes durchgeführt werden. Die Bestimmungen des **§ 16 Abs 3 GOG (weitergehende Sicherheitsmaßnahmen)** sowie **§ 16 Abs 4 und 5 GOG** (siehe Anhang) sind Bestandteil dieser Hausordnung.

   Ausnahmen von der Eingangskontrolle regelt **§ 4 Abs 1 GOG**, dessen aktuelle Fassung der Hausordnung angeschlossen ist. Den der Sicherheitskontrolle und Durchsetzung des Verbots der Mitnahme von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist unbedingt Folge zu leisten (§§ 3 und 5 GOG).
5. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als **Waffe** ist jeder gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 GOG). Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 228 Abs 2 StPO verwiesen. Die Verwahrung und Ausfolgung übergebener Waffen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1 und 6 GOG).
6. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie **Film- und Fotoaufnahmen** von Gerichtsverhandlungen sind gesetzlich **verboten** (§ 228 Abs 4 StPO, § 22 Mediengesetz).
7. Der Präsident kann anlassbezogen auch **weitere Beschränkungen** (zB die Verhängung eines Fotografier- und Filmverbots und des Verbots von Video- und Tonbandaufzeichnungen sowie der Mitnahme dafür geeigneter Geräte) erlassen.
8. In Verhandlungssälen sind sämtliche **Mobiltelefone abzuschalten**.
9. Es ist grundsätzlich untersagt, **Tiere** in das Gerichtsgebäude mitzubringen. Ausgenommen davon sind Assistenz- und Diensthunde.
10. Auf das **Rauchverbot** in öffentlichen Gebäuden wird hingewiesen.

Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien
am 1.9.2026
Mag. Friedrich Forsthuber



## § 4 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

**(1)** Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind **Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, Funktionärinnen und Funktionäre der Finanzprokuratur, **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare**, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärterinnen und Patentanwaltsanwärter, **allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher** keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst-, Berufs-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

**§ 16 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)**

**(3)** Aus besonderem Anlass kann die Dienststellenleitung weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anordnen, wie insbesondere

**1. Personen- und Sachenkontrollen** durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1) **im gesamten Gebäude des Gerichts** bzw. der Staatsanwaltschaft, soweit dadurch nicht die der bzw. dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird,

**2. Verbote des Zugangs bestimmter Personen** in das Gebäude des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft oder Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben **(Hausverbote)**, und

**3.** das Gestatten des Zugangs nur unter der Bedingung der **Hinterlegung eines Ausweises** oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises.

**(4)** Ist der Zugang einer Person zum Gebäude des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein **Hausverbot (Abs. 3 Z 2)** gegen diese Person, so ist diese Person während ihres Aufenthalts im Gebäude des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft von einem oder mehreren Kontrollorganen (§ 3 Abs. 1) oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

**(5)** Wer sich **weigert**, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrens-handlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als **unentschuldigt säumig** anzusehen.